

# 4781/AB

vom 07.07.2015 zu 4946/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0130-Pr 1/2015



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4946/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Spindelberger und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Hassparolen und Gewaltaufrufe: Verhetzung (§ 283 StGB) im Jahr 2013 und 2014“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 3 bis 9:

Ich verweise dazu auf die angeschlossenen Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz, mit dem Hinweis, dass diese Auswertung fallbezogen (und nicht personenbezogen) erfolgt und die Rechtskraft von Verurteilungen nicht erfasst wird.

Die zur Erstellung des Sicherheitsberichtes 2014 von der Statistik Austria bereits im Vorfeld übermittelten Zahlen ergeben 30 rechtskräftige Verurteilungen wegen § 283 StGB. Im Jahr 2014 wurden acht rechtskräftige Verurteilungen erfasst.

Zu 2:

Dazu liegen mir keine statistischen Daten vor.

Zu 10 bis 11:

Grundsätzlich unterstütze ich alle Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere auf Ebene der Europäischen Union und des Europarats, effektiv gegen die Verbreitung von Aufrufen zu Hass und Gewalt aufzutreten. Ich erwarte mir hier, auch im Bereich der Vereinten Nationen und im Einklang mit den Bestrebungen der Frau Bundesministerin für Inneres viel von einer Kooperation mit den Betreibern weltweiter Kommunikationsnetze, wie facebook oder twitter, um derartige Inhalte auch im Wege einer Selbstverpflichtung rasch zu löschen und so deren weitere Verbreitung zu vermeiden.

Mit der Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, 689 d.B. 25. GP, deren parlamentarische Behandlung gerade im Gange ist, reagieren

wir auch auf spezifische Verfolgungsprobleme in diesem Bereich.

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung des § 283 StGB soll einerseits internationalen Verpflichtungen Österreichs entsprochen, andererseits aufgrund aktueller Ereignisse zu Tage getretenen Defiziten des Tatbestandes des § 283 StGB begegnet werden. Der Tatbestand soll im Sinne einer konsequenten Bekämpfung von Hasskriminalität nachgeschärft werden. Folgende wesentliche Änderungen sind hervorzuheben:

Im Bereich der geschützten Gruppen wird durch Einfügung der Wortfolge „vorhandenen oder fehlenden“ in § 283 Abs. 1 Z 1 ausdrücklich festgelegt, dass die geschützte Gruppe sowohl positiv als auch negativ definiert werden kann. In diesem Sinne soll nunmehr auch die Hetze gegen „Ausländer“ oder „Ungläubige“ dem Anwendungsbereich des § 283 StGB unterliegen.

Es soll eine einheitliche Öffentlichkeitsschwelle für alle Tatbestandsvarianten des Grunddelikts (Abs. 1) bestehen, nämlich „öffentliche Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird“. Die Begehung derart, dass die Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden (bisheriges Öffentlichkeitserfordernis in der 2. Alternative des § 283 Abs. 1 StGB, sowie beide Tatbestandsvarianten des § 283 Abs. 2 StGB), soll einen Qualifikationstatbestand darstellen (Rechtsprechung bzw. Lehre nehmen für die „einfache“ Öffentlichkeit einen Richtwert ab etwa zehn Personen, für „viele Menschen“ etwa 30 Personen und für die „breite Öffentlichkeit“ etwa 150 Personen an).

Schließlich werden nunmehr zwei alternative Tathandlungen erfasst, und zwar einerseits das „Auffordern zu Gewalt“ und andererseits das „Aufstacheln zu Hass“, jeweils gegen eine der in Z 1 genannten geschützten Gruppen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe.

§ 283 Abs. 4 StGB soll das Verbreiten diskriminierender Gewalt- und/oder Hasspropaganda unter Strafe stellen.

Darüber hinaus soll in § 33 Abs. 1 Z 5 StGB (Erschwerungsgründe) ausdrücklich klargestellt werden, dass Beweggründe, die sich gegen eine der in § 283 Abs. 1 Z 1 StGB genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solcher Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, als besonders verwerfliche Beweggründe gelten. Damit soll dem gesteigerten Handlungsunwert im Bereich der Hassverbrechen (hate crimes) gezielt Rechnung getragen werden.

Wien, 7. Juli 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter



REPUBLIC ÖSTERREICH  
JUSTIZ  
SIGNATUR

4781/AB XXV GP Anfragenantragung

Datum/Zeit

2015-07-07T15:46:23+02:00

3 von 3

Hinweis  
Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.  
Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat  
die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Prüfinformation  
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und  
des Ausdrucks finden Sie unter:  
<http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur>